

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen der SYSTEMTECHNIK GmbH im folgenden "SYSTEMTECHNIK GmbH" genannt und ihrem jeweiligen Vertragspartner im folgenden "Kunde" genannt:

### I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Vereinbarungen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner. Hierzu bedarf es keiner weiteren ausdrücklichen Vereinbarung. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Inhalt des Vertrages. Sie erfordern keine weitere ausdrückliche Zurückweisung.
- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen. Gegenüber Verbrauchern gelten sie nur, soweit dies in Ziffer XIV. geregelt ist.

### II. Angebot und Vertragsschluss

- Sämtliche Angebote der SYSTEMTECHNIK GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich für verbindlich erklärt (4 Wochen ab seine Bestellung gebunden). Der Vertrag ist nur dann abgeschlossen, wenn die SYSTEMTECHNIK GmbH die Annahme des Auftrages innerhalb dieser Frist schriftlich oder fernschriftlich bestätigt hat. Die Bestätigung kann auch in Form einer Rechnung erfolgen.
- Sämtliche Vertragsvereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch die SYSTEMTECHNIK GmbH.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Technische Daten und Beschreibungen in der Produktinformation stellen keine Zusicherung bzw. Garantie bestimmter Eigenschaften dar. Eine Garantie ist nur bei schriftlicher Bestätigung gegeben. Änderungen der von der SYSTEMTECHNIK GmbH vertraglich geschuldeten Leistung bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

### III. Preise

- Soweit nicht anders angegeben, hält sich die SYSTEMTECHNIK GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 20 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgeblich für einen Vertragsschluss sind die in der Auftragsbestätigung der SYSTEMTECHNIK GmbH genannten Preise. Die Preise verstehen sich gegenüber Unternehmen zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Verpackungen werden Eigentum des Kunden und von der SYSTEMTECHNIK GmbH berechnet. Porto-, Verpackungsspesen und Transportversicherungskosten werden ab Lager oder bei Direktversand ab deutscher Grenze bzw. ab deutschem Einfuhrhafen gesondert in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt der Versand per Barmachnahme.
- Bei Direktverträgen sowie bei Kauf- oder Entwicklungsverträgen, letztere mit einer vereinbarten Fertigstellungs- bzw. Lieferzeit von mehr als sechs Wochen, behält sich die SYSTEMTECHNIK GmbH vor, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen, Materialpreissteigerungen, Zinserhöhungen, Anhebung der Ein- und Ausfuhrgebühren, Erhöhung von Devisenbewirtschaftungskosten, zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 7,5% des vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu.
- Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Bei Abrufbestellungen berechtigten Preisveränderungen während der Laufzeit des Abrufvertrages zur angemessenen Preis Anpassung.

### IV. Lieferfrist

- Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gelten schriftliche Termin- oder Fristangaben stets als "zirka-Angaben", es sei denn, die Angabe wird ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- Der Beginn einer Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige Eigenbelleieferung voraus. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn der Liefergegenstand am vereinbarten Liefertermin an den Frachtführer übergeben wurde.
- Teillieferungen und Teilleistungen sind innerhalb der angegebenen Lieferfrist zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der SYSTEMTECHNIK GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen, usw. - hat die SYSTEMTECHNIK GmbH - auch wenn sie bei den Lieferanten der SYSTEMTECHNIK GmbH oder deren Unterpelieferanten eintreten - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, auch nicht, wenn sie während eines bestehenden Verzuges eintreten. Sie berechtigen die SYSTEMTECHNIK GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht gelieferten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfrisssetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungszeit durch Gründe, die nicht von der SYSTEMTECHNIK GmbH zu vertreten sind, oder wird die SYSTEMTECHNIK GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände kann sich die SYSTEMTECHNIK GmbH nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich benachrichtigt.
- Bei Liefer- bzw. Leistungsverzug, den die SYSTEMTECHNIK GmbH zu vertreten hat, hat der Kunde einen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der betroffenen Lieferungen und Leistungen. Der SYSTEMTECHNIK GmbH bleibt das Recht vorbehalten, dem Kunden nachzuweisen, dass ihm infolge des Verzugs ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
- Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so ist die SYSTEMTECHNIK GmbH berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

### V. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der SYSTEMTECHNIK GmbH verlassen hat. Ist ein durch die SYSTEMTECHNIK GmbH durchgeführter Versand zwischen den Vertragsparteien nicht vereinbart, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die SYSTEMTECHNIK GmbH versichert die Ware auf Kosten des Kunden, es sei denn, dass der Kunde ausdrücklich widerspricht. Bei Sendungen an die SYSTEMTECHNIK GmbH trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei der SYSTEMTECHNIK GmbH, sowie die Transportkosten.

### VI. Annullierungskosten

Tritt der Kunde unberechtig von einem erteilten Auftrag zurück, kann die SYSTEMTECHNIK GmbH unbeschadet der Möglichkeit, einen Ersatz zu beschaffen, Schadensersatz zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden wird es ausdrücklich gestattet, den Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens zu führen.

### VII. Haftungsbeschränkung

- Die SYSTEMTECHNIK GmbH haftet für Sach- und Vermögensschäden, sofern sie nicht auf der Mangelhaftigkeit der Leistung beruhen, nur, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf einen von der SYSTEMTECHNIK GmbH zu vertretenden Fall der Unmöglichkeit oder des Verzuges zurückzuführen ist.
- Für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, für Verzug oder Unmöglichkeit haftet die SYSTEMTECHNIK GmbH, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, nur für die bei Vertragsschluss vorhersehbarer Schaden höchstens bis zum zweifachen Wert der Lieferung oder Leistung. In jedem Falle haftet sie nur bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR.
- Keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, sofern die Haftung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begründet wurde.
- Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- Die SYSTEMTECHNIK GmbH haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten oder Programmen, sofern sie deren Verlust nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Eine Haftung kommt in diesem Fall nur in Betracht, wenn der Kunde durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat, dass die ursprünglich gespeicherten Daten oder Programme mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

### VIII. Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung zur auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeit per Vorauskasse oder per Überweisung zahlbar. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Sämtliche Zahlungen werden unabhängig von einer Tilgungsbestimmung des Kunden, sofern nicht schwerwiegende Interessen des Kunden entgegenstehen, auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Sind bereits Kosten der Betreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde ausschließlich dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Die SYSTEMTECHNIK GmbH ist berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen abzutreten.
- Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht nachkommt, seine Zahlungen unberechtigtweise einstellt oder eine Bank einen Scheck oder einen Einzug mangels Deckung nicht einlöst, ist die SYSTEMTECHNIK GmbH zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag ohne vorherige Ankündigung berechtigt. Gleichzeitig ist die SYSTEMTECHNIK GmbH in solchen Fällen berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn der SYSTEMTECHNIK GmbH sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. Die SYSTEMTECHNIK GmbH ist in diesen Fällen ferner berechtigt, Bankbürgschaften oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Der SYSTEMTECHNIK GmbH steht das Recht zu, dem im Verzug befindlichen Kunden von der weiteren Belieferung

auszuschließen. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SYSTEMTECHNIK GmbH vom betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite berechnen.

### IX. Gewährleistung

- Gegenüber Unternehmen beträgt die Gewährleistungsfrist für alle von der SYSTEMTECHNIK GmbH gelieferten neuen Produkte ein Jahr. Beim Kauf von gebrauchten Waren durch einen Unternehmer wird keine Gewähr übernommen.
- Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der SYSTEMTECHNIK GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechende nachvollziehbare Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- Im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes ist die SYSTEMTECHNIK GmbH nach ihrer Wahl berechtigt, den fehlerbehafteten Liefergegenstand nachzubessern oder neu zu liefern. Der Kunde ist bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nachbesserung ist erst dann fehlschlagen, wenn sie mehrfach versucht wurde und ein weiteres Versuchen für den Kunden unzumutbar ist. Die Aufwendungen der Nachbesserung trägt die SYSTEMTECHNIK GmbH bis zur Höhe des Kaufpreises.
- Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen, auch im Hinblick auf die von der SYSTEMTECHNIK GmbH mitgeteilten Produktdaten und Seriennummern. Sofern eine schriftliche Beanstandung von offensichtlichen Mängeln nicht innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Lieferung der SYSTEMTECHNIK GmbH zugeht, gilt die Leistung als genehmigt und abgenommen im Sinne des § 377 Abs.2 HGB. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, nicht offensichtliche Mängel nach Kenntniserlangung unverzüglich der SYSTEMTECHNIK GmbH bekannt zu geben. Sofern eine diesbezügliche schriftliche Mängelrüge nicht innerhalb der Frist von 3 Tagen der SYSTEMTECHNIK GmbH zugeht, gilt die Leistung ebenfalls als mangelfrei. Der Kunde hat insbesondere beim Weiterverkauf an einen Verbraucher die Produkte auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, diese vom Käufer entsprechend bestätigen zu lassen und etwaige Seriennummern in den Kaufverträgen zu vermerken. Wiederverkäufer haben ihrerseits ihre Kunden gleichermaßen zu verpflichten.
- Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar. Bei Weiterverkauf der Gegenstände an gewerbliche Dritte erlöschen sämtliche Gewährleistungspflichten der SYSTEMTECHNIK GmbH.
- Sollte der Kunde ein mängelfreies Gerät zwecks Geltendmachung von Gewährleistungsrechten sorgfältig wahren an die SYSTEMTECHNIK GmbH übersenden, so entsteht zugunsten der SYSTEMTECHNIK GmbH eine Aufwandsentschädigung für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 85,00 EUR oder gegen Nachweis ein höherer Betrag, z.B. bei Überprüfung durch den Hersteller der Kostenbetrag, den dieser der SYSTEMTECHNIK GmbH in Rechnung stellt. Dem Kunden wird ausdrücklich gestattet, den Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens zu führen.

### X. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der SYSTEMTECHNIK GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden der SYSTEMTECHNIK GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit der Wert der Sicherheiten die Forderungen nachhaltig um mehr als 25% übersteigt, was seitens des Kunden nachzuweisen ist.
- Die Ware bleibt Eigentum der SYSTEMTECHNIK GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die SYSTEMTECHNIK GmbH als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für sie, Erlischt das (Mit-) Eigentum der SYSTEMTECHNIK GmbH durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Mitgeltung des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die SYSTEMTECHNIK GmbH übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum der SYSTEMTECHNIK GmbH unentgeltlich und mit der entsprechenden Sorgfalt. Ware, an der der SYSTEMTECHNIK GmbH (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsüberegungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die SYSTEMTECHNIK GmbH ab. Die SYSTEMTECHNIK GmbH ermächtigt den Kunden wiederum, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der SYSTEMTECHNIK GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde hat Zugriffe Dritter abzuwehren. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der SYSTEMTECHNIK GmbH die Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- Bei Zahlungsverzug - insbesondere nach Nichteinlösung von Schecks oder fehlschlagenden Einzügen - ist die SYSTEMTECHNIK GmbH nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ohne weiteres berechtigt, die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, an sich zu nehmen. Die Kosten des Abtransports trägt der Kunde.
- Der Kunde verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst oder ein Einzug nicht ausgeführt wird, auf Anforderung der SYSTEMTECHNIK GmbH die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an die SYSTEMTECHNIK GmbH zurückzusenden. Die SYSTEMTECHNIK GmbH kann ggf. die Abtretung der Herausgabensprüche des Kunden gegen einen Dritten verlangen.
- In der Zurücknahme sowie Verpfändung der Vorbehaltsware durch die SYSTEMTECHNIK GmbH liegt kein Rücktritt vom Verträge.

### XI. Software

Soweit Programme zum Lieferumfang gehören, wird für diese dem Kunden ein einfaches unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, d.h., er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstöß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Kunde in voller Höhe für den hieraus entstehenden Schaden.

### XII. Datenschutz

Die SYSTEMTECHNIK GmbH verwendet die im Rahmen einer Geschäftsverbindung bzw. Der Anbahnung einer Geschäftsverbindung erhaltenen Kundendaten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Auf die Regelung in der zusätzlich verwendeten Datenschutzerklärung in der jeweiligen Fassung wird hingewiesen.

### XIII. Export

Wir weisen darauf, dass die Ausfuhr der gelieferten Waren nur mit vorheriger behördlicher Zustimmung erfolgen darf. Verbindliche Auskünfte bezogen auf die Ausfuhr erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft Eschborn/Taunus. Die Zustimmungserklärungen sind vom Kunden vor der Verbringung der Ware einzuholen.

### XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Umsatzsteuerrecht:

- Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der SYSTEMTECHNIK GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Andere nationale Rechte, ebenso das einheitliche internationale Kaufrecht (EKA, EKAOG) werden ausgeschlossen.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Sommerda, sofern der Kunde Kaufmann ist.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- Vor Erteilung einer Gutschrift durch die SYSTEMTECHNIK GmbH ist der Kunde auf erstes Anfordern verpflichtet, der SYSTEMTECHNIK GmbH seine ab dem 1.7.2002 geltende Umsatzsteuerummer bekannt zu geben und die Richtigkeit durch Übersendung einer Kopie der Benachrichtigung des zuständigen Finanzamtes zu belegen. Der SYSTEMTECHNIK GmbH steht bis zur Übermittlung einer nachprüfbaren Umsatzsteuerummer des Kunden ein Zurückbehaltungsrecht an jedweden Guthaben des Kunden zu.
- Diese Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.01.2017 und ersetzen die bisherigen.